

M 47

Arbeiter-Turn- und -Sportbund

Lehrkurskurse an der Bundeschule
des Arbeiter-Turn- und -Sportbundes in Leipzig

A 80-10503

36 S 3, Fichtestr. 36. — Nachdruck verboten!

Ar. 29.

Die Kampfrichterprüfung im Turnen.

- Ein Kampfrichterkursus** muß jeder Prüfung vorangehen.
- Die Abhaltung des Kursus** übernimmt, wenn kein Kampfrichterausschuß vorhanden ist, der Bezirks- oder Kreisturnauschuß.
- Die Ausschreibung** erfolgt mindestens 6 Wochen vorher durch Rundschreiben oder in der Presse.
- Der Lehrstoff des Kursus** ist in erster Linie die Vertiefung in die Bestimmungen der Wettkampfordnung und eine praktische Probe an den Geräten.
- Die Kampfrichterprüfung** erfolgt anschließend an den Kursus oder wird erneut ausgeschrieben. Zu beachten ist hierbei, daß eine genügende Anzahl Turner und Turnerinnen bestellt werden, die der Prüfling werten soll, turnen. (Nicht nur Oberstufenturnen.)
- Der Umfang der Prüfung** gestattet, nur 10—15 Prüflinge zuzulassen. Die Prüflinge müssen aktive Turner sein oder gewesen sein und vom Verein gemeldet werden.

Die Prüfung für Männer- und Frauenturnen kann zusammen oder getrennt vorgenommen werden. In der Vereinigung empfiehlt es sich, eine besondere Gruppe für das Frauenturnen auszubilden. (Siehe Seite 5.)

Folgende Richtlinien sind bei der Prüfung zu beachten:

1. Jeder Prüfling hat zu werten:
 - a) am Reck, Barren und Pferd je eine Pflichtübung für Turner und Turnerinnen;
 - b) am Reck, Barren und Pferd eine Kürschwungübung für Turner und Turnerinnen, und am Reck und Barren eine Kürkraftübung für Turner;
 - c) einen Pflicht- und einen Kürsprung am Pferd, für Turner Pferd quer, für Turnerinnen Pferd seit;
 - d) eine Pflicht- und eine Kürfrei- oder Handgeräteübung für Turner und Turnerinnen;
 - e) das Vereinsturnen: a) Geräte, b) Freilübungen (siehe Wettkampfordnung);
 - f) eine Musterriege (siehe Wettkampfordnung).
2. Das Resultat jeder Übung von a bis d ist in die Wertungsliste einzutragen. Der Prüfling muß nach jeder Übung dem Prüfungsausschuß Bericht über seine Wertung erstatten (Warum Punktabzug?). Der Prüfungsausschuß wertet mit, stellt unter sich ein gemeinsames Resultat fest und bewertet nach diesem das Resultat des Prüflings nach jeder Übung nach folgender Skala:

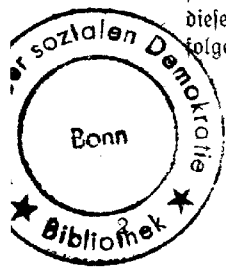
sehr gut =	5 Punkte
gut =	4 "
genügend =	3 "
mangelhaft =	1-2 "
ungenügend =	0 "

3. Beim Vereinsturnen sowie beim Musterriegenturnen werden insgesamt bis 5 Punkte bewertet (nicht jede Übung).
4. Bei der Kampfrichterprüfung können demnach im Höchstfalle folgende Punkte erreicht werden:

a) Für die Pflichtübung am Reck, Barren und Pferd jede Übung 5 Punkte (für Turner und Turnerinnen zusammen)	30 Punkte
b) Für die Kürschwungübung am Reck, Barren und Pferd für Turner und Turnerinnen jede Übung 5 Punkte und für die Kürkraftübung am Reck und Barren für Turner 5 Punkte (Turner 25 Punkte und Turnerinnen 15 Punkte	40 "
c) Für den Pflicht- und Kürsprung am Pferd für Turner und Turnerinnen zusammen jede Übung 5 Punkte	20 "
d) Für die Pflicht- und Kürfrei- oder Handgeräteübung für Turner und Turnerinnen zusammen jede Übung 5 Punkte	20 "
e) Für die Wertung des Vereinsturnens 5 Punkte	5 "
f) Für die Wertung der Musterriege 5 Punkte	5 "

Summa 120 Punkte

Bei der Bewertung der Kürfreiübung ist neben der Wertung der exakten und flüssigen Ausführung auch auf den Inhalt der Übung zu achten. Die Übung ist um so höher zu bewerten, je besser sie neben der Schauwirkung auch dem körperlbuildenden Prinzip unseres Übungssystems gerecht wird. Sie muß allseitig wirken, muß Rumpf und Glieder in zügiger, geschmeidigmachender und die Geschicklichkeit übender Weise bearbeiten, darf also nicht nach der Länge und der Vielheit der Bewegungen (wir sahen schon Bandwürmer von 300 und 500 Übungszeiten) beurteilt werden, sondern nach Schönheit und Inhalt. Und -- keine Straßen schuhe bei der Vorführung.



180-10503

5. Wer 80 Punkte ($\frac{2}{3}$ der Höchstpunktzahl) erreicht hat, hat die Prüfung bestanden.

6. Die richtige Eintragung der Resultate in die Wertungsliste ist bei der Wertung zu beachten.

Die geprüften Kampfrichter erhalten einen Prüfungsausweis und sind Mitglieder der Kampfrichtervereinigung. Diese Kampfrichtervereinigung soll sich möglichst nicht über den Bezirk ausdehnen.

Die Leitung der Vereinigung liegt in den Händen des Kampfrichterobmannes, der von der Vereinigung gewählt wird.

Bei allen Wettkämpfen stellt die Vereinigung die Kampfrichter. Die Veranstalter wenden sich an den Obmann. Ueber eine eventuelle Entschädigung an die Kampfrichter muß mit der Festleitung verhandelt werden.

Der Prüfungsausweis berechtigt zum freien Eintritt zu allen im Bereich der Vereinigung stattfindenden turnerischen Wettkämpfen.

Die Kampfrichter sollen bei den Festen lernen und über die Abwicklung der Wettkämpfe in der Kampfrichteritzung Bericht erstatten.

Abänderungsvorschläge zur Wettkampfordnung sollen in den Vereinigungen geprüft und an den Bund weitergeleitet werden.

Die Ueberwachung der Wettkampfbestimmungen erfolgt ebenfalls durch die Kampfrichtervereinigung.

Kampfrichterprüfungsformulare und Kampfrichterausweise sind vom Arbeiter-Turnverlag zu beziehen. Zur Ausbildung der Kampfrichter dienen auch die Merkblätter:

- a) Merkblatt für Berechnungsausweise.
- b) Der Kampfrichter für Turnübungen.

Kampfrichterprüfungen für das Frauenturnen. Für das Frauenturnen können getrennte Prüfungen von Kampfrichterinnen vorgenommen werden. Die Uebungen für das Männerturnen werden dann nicht gewertet, die Prüfungskommission beschränkt sich hier auf die Wertung der Uebungen für das Frauenturnen, deren Uebungen in der Prüfungsliste getrennt geführt werden.

Ausbildung und Prüfung im Frauenturnen muß mit besonderer Sorgfalt erfolgen. Die Eigenart der weiblichen Körperbildung bedingt verständnisvolle Kampfrichter, die das Frauenturnen nicht nach dem Schema des Männerturnens werten. Deshalb ist die Sinzuziehung von Turnerinnen notwendig. Die erreichbare Punktzahl beträgt bei der Wertung im Frauenturnen 60, bei Erreichung von ungefähr 40 Punkten gilt die Prüfung als bestanden. Auf dem Kampfrichterausweis ist die Bemerkung „Frauenturnen“ besonders zu vermerken.

Die Prüfungsgruppe für Kampfrichterinnen soll nach Möglichkeit aus Turnerinnen und Frauenturnwarten bestehen.

Muster einer Wertungsliste:

Bezirk

Kampfrichterprüfung am

Kreis

Wertungstabelle für die Prüfungskommission

Laufende Nr.	Nachname	Vorname	Verein	Turner										Turnerinnen						Vereins- turnen	Muster- riege	Gesamtpunktzahl								
				Reck Pf.	" Kürschb.	" Kürkraft	Barren Pf.	" Kürschb.	" Kürkraft	Pferd Pf.	" Kürschb.	" Pflöschung	" Kürspr.	Freübgs. Pf.	" Kür	Reck Pf.	" Kür	Barren Pf.	" Kür				Pferd Pf.	" Kürschb.	" Pflöschung	" Kürspr.	Freübgs. Pf.	" Kür		
1.																														
2.																														
3.																														
4.																														
5.																														
6.																														
7.																														
8.																														
9.																														
10.																														
11.																														
12.																														
13.																														
14.																														
15.																														

Der Prüfling muß nach jeder gerichteten und gemerkten Übung dem Prüfungsausschuß Rechenschaft über seine Wertung ablegen (warum Punktabzug usw.). Der Prüfungsausschuß wertet mit, stellt unter sich ein gemeinsames Resultat fest, das als maßgebend gilt, und bewertet nach diesem das Resultat des Prüflings nach folgender Skala: Sehr gut 5 Punkte, gut 4 Punkte, genügend 3 Punkte, mangelhaft 2—1 Punkt, ungenügend 0 Punkt. — Das Vereins- sowie das Musterriegenturnen wird jedes insicam (nicht jede Übung) bis 5 Punkte gewertet. Zu erreichen sind 120 Punkte. Wer 80 Punkte erreicht, hat die Prüfung bestanden.

Unterschrift des Prüfungsausschusses:

Arbeiter-Turn- und Sportbund

Kreis



Bezirk

Nr.

Kampfrichter-Ausweis

Dem Turngenossen

vom Verein

wird hiermit bestätigt, daß er die heutige

Kampfrichter-Prüfung

mit Erfolg bestanden hat

den 192...

Die Prüfungskommission:

Raum für das Lichtbild
für den Jahresstempel

Satzungen für die Kampfrichtervereinigungen

1. Die Kampfrichterkarte dient Kampfrichtern solange als Ausweis, solange sie ihr Amt versehen. Sie bleibt Eigentum des Bezirks und ist zurückzugeben, sobald der Kampfrichter sein Amt niederlegt.

2. Zur besseren Durchführung der Veranstaltungen innerhalb der Gruppe oder des Bezirks haben die Vereine dem Obmann der Vereinigung einen Kampfrichter und einen Ersatzmann zu melden. Die Meldung muß die genaue Anschrift der Gemeldeten enthalten.

3. Die gemeldeten Kampfrichter sind in den Gruppen und Bezirken in Kampfrichtervereinigungen zusammenzuschließen.

4. Der Zweck der Vereinigung ist die Ausbildung der Kampfrichter, die Überwachung ihrer Tätigkeit und die Wahrung ihrer Interessen.

5. Zur Erreichung dieses Zweckes veranstaltet die Vereinigung Kurse und Prüfungen, sowie regelmäßige Versammlungen zur gegenseitigen Belehrung.

6. Den Kursteilnehmern, die nach beendigem Kursus die Prüfung bestanden haben, ist darüber eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß jährlich in der Hauptversammlung mit dem Jahresstempel versehen werden. Ohne Jahresstempel ist die Karte ungültig.

7. Nur im Besitz der Bescheinigung befindliche Kampfrichter können Sitz- und stimmberechtigte Mitglieder der Vereinigung sein, solange sie ihr Amt praktisch ausüben. Den Kursteilnehmern und angehenden Kampfrichtern ist nur ein Sitz in den Versammlungen zu gewähren.

8. Die Leitung der Gruppen- u. Bezirks-Kampfrichtervereinigungen liegt in den Händen eines

Ausschusses von drei bis fünf Personen, die alljährlich in der Hauptversammlung der Vereinigung gewählt werden und sich aus ihrer Mitte einen Obmann bestimmen. Dem Gruppen-, Bezirks- respektive Kreisturnwart steht Sitz und Stimme in der Vereinigung zu.

9. Die Hauptversammlung findet jährlich im Januar statt. Regelmäßige Zusammenkünfte jedoch mindestens alle vier Wochen.

10. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: a) Abhaltung der Kurse u. Prüfungen; b) Überwachung der turn. Wettkämpfe; c) Leitung und Befruchtung der Versammlungen und Belehrungsabende.

11. Die Ansetzung der Kampfrichter zu sämtlichen turnerischen Wettkämpfen ihres Wirkungskreises ist Aufgabe der Vereinigung. Werden vom Kreis, Verband oder Bund Kampfrichter benötigt, so hat sich die zuständige Leitung an die Vereinigung des betreffenden Bezirks oder Kreises zu wenden.

12. Vereine, die Kampfrichter benötigen, haben sich rechtzeitig an die zuständige Stelle zu wenden (siehe 11). Wünsche auf bestimmte Kampfrichter werden nach Möglichkeit erfüllt.

13. Jeder zugewiesene, mit Ausweis versehene Kampfrichter ist ohne Widerrede anzuerkennen. Ausweislose Kampfrichter bedürfen zur Mitwirkung der ausdrücklichen Genehmigung der Wettkampfleitung.

14. Kampfrichterausweise berechtigen zum freien Eintritt bei sämtlichen im Bezirk angelegten turnerischen Wettkämpfen.

15. Beschwerden gegen den Kampfrichter sind an den Obmann des Kampfrichterausschusses zu richten, der sie in nächster Sitzung zu erledigen hat.

Druck: Leipziger Buchdruckerei H. G. in Leipzig.